

Natura 2000 – Vorprüfung

zum Projekt **Aufstellung Bebauungsplan „Neufeld Ost“ in Lichtenau, Ortsteil Grauelsbaum**

FFH-Gebiet 7114-311 „Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim“

Vogelschutzgebiet 7114-441 „Rheinniederung von der Rench- bis zur Murgmündung“



März 2021

Auftraggeber:

KBB GmbH
St. Urban Straße 5
76532 Baden-Baden

Auftragnehmer:

Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz (ILN)
Sandbachstr.2
77815 Bühl



Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz Bühl

Sandbachstr. 2

77815 Bühl

Tel (07223) 9486-0

Fax (07223) 9486-86

info@ilnbuehl.de

Institutsleiter:

Dr. Volker Späth

Bearbeitung:

Anja Lehmann (M. Sc. Biologische Diversität und Ökologie)

Michael Hug (Biologe, Geograph)

Stand 08.03.2021

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Beschreibung der Schutzgebiete und Erhaltungsziele.....	2
2.1	FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet	2
2.2	FFH-Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet.....	2
2.3	Vogelarten im Vogelschutzgebiet.....	4
2.4	Erhaltungsziele	7
2.4.1	Grundsätze zu den Erhaltungszielen.....	7
2.4.2	Erhaltungs- und Entwicklungsziele im FFH-Gebiet	7
2.4.3	Erhaltungs- und Entwicklungsziele im Vogelschutzgebiet	8
3	Beschreibung des Vorhabens sowie relevanter Wirkfaktoren	11
3.1	Beschreibung des Vorhabens	11
3.2	Relevante Wirkfaktoren	13
4	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben.....	15
4.1	Auswirkungen des Projekts auf das FFH- und Vogelschutzgebiet	15
4.2	Fazit.....	16
5	Einschätzung von Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten	16
6	Zusammenfassende Beurteilung.....	17
7	Quellenverzeichnis.....	18

Anhang

- Anhang 1 Formblatt FFH-Vorprüfung

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die KBB GmbH plant im Auftrag der Stadtverwaltung Lichtenau die Aufstellung des Bebauungsplans „Neufeld Ost“ im Ortsteil Grauelsbaum. Da das Plangebiet umsäumt ist von dem FFH-Gebiet 7114-311 „Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim“ und dem Vogelschutzgebiet 7114-441 „Rheinniederung von der Rench- bis zur Murgmündung“, ist eine Natura 2000-Vorprüfung erforderlich. Zur Lage des Plangebiets in Grauelsbaum und den Gebietsgrenzen der betroffenen Natura 2000-Gebiete siehe Abb. 1.

Der räumliche Geltungsbereich des B-Plangebiets misst ca. 1,23 ha und grenzt südlich an die bestehende Wohnbebauung von Grauelsbaum an. Da die Erschließung über das bestehende Straßennetz erfolgen soll, kann davon ausgegangen werden, dass sich der Wirkungsbereich des Vorhabens auf das Plangebiet konzentriert.

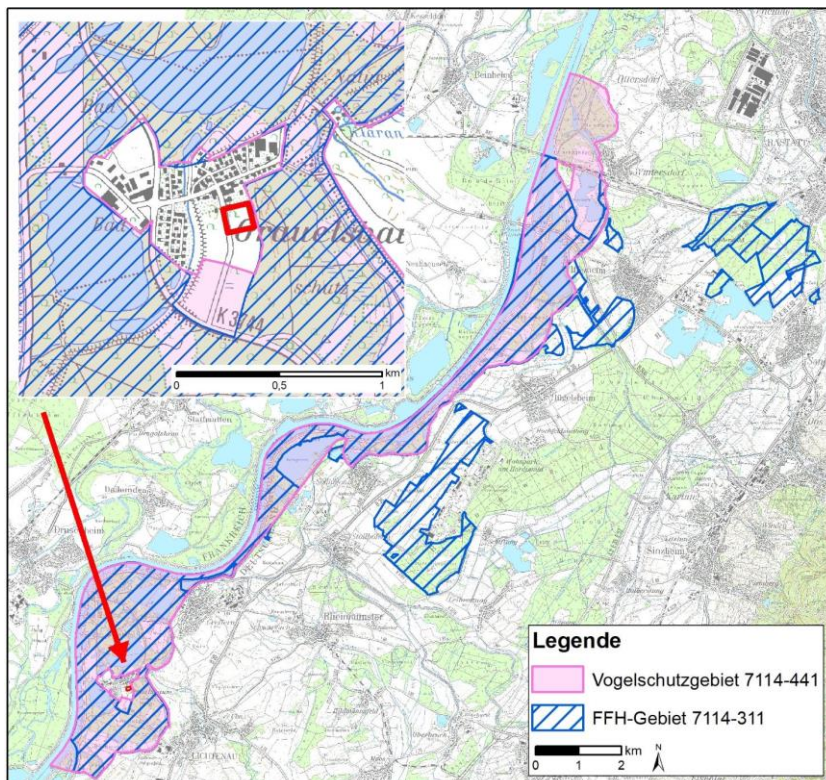


Abb. 1: Übersichtskarte mit dem Plangebiet (rot), FFH- und Vogelschutzgebiet (blau und rosa).

Aufgabenstellung

In der Natura 2000-Vorprüfung wird ermittelt, ob grundsätzlich (erhebliche) Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets auftreten können. Die Vorprüfung erfolgt in der Regel überschlägig anhand vorhandener Unterlagen zum Vorkommen von Arten und Lebensraumtypen sowie anhand allgemeingültiger Informationen bzw. akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen. Dabei sind auch Vorhaben und Projekte außerhalb der eigentlichen Schutzgebietskulisse zu betrachten und dahingehend abzuprüfen, ob von ihnen negative Wirkungen in die Schutzgebiete hinein ausgehen können.

In der Vorprüfung müssen erhebliche Beeinträchtigungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Im Zweifelsfall ist die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung zur weiteren Klärung des Sachverhalts notwendig. In der Verträglichkeitsprüfung ist ein höheres Maß an Prognosegenauigkeit erforderlich. Ein Projekt oder Plan ist unzulässig, wenn die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen nicht mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann (BERNOTAT 2003). Das methodische Vorgehen der Verträglichkeitsprüfung richtet sich nach der Checkliste zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Baden-Württemberg (FRÖHLICH & SPORBECK 2004).

2 Beschreibung der Schutzgebiete und Erhaltungsziele

Das Vorhaben betrifft das FFH-Gebiet 7114-311 „Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim“ und das Vogelschutzgebiet 7114-441 „Rheinniederung von der Rench- bis zur Murgmündung“.

Die Beschreibung der Schutzgebiete sowie der Erhaltungs- und Entwicklungsziele basiert auf dem Managementplan, der im November 2020 durch das Regierungspräsidium Karlsruhe (RPK 2020) veröffentlicht wurde. Im Managementplan werden das o.g. FFH-Gebiet sowie der südliche Teil des o.g. Vogelschutzgebiets (von der Rench bis zur Rheinüberquerung bei Wintersdorf) behandelt.

Das Natura 2000-Gebiet misst eine Gesamtfläche von ca. 3.082,51 ha. Das Vogelschutzgebiet (insg. 2.112,58 ha) besteht aus einer Fläche, das FFH-Gebiet (insg. 2.845,47 ha) untergliedert sich in 7 Teilgebiete verteilt auf 6 Gemeinden im Stadtkreis Baden-Baden und Landkreis Rastatt (Regierungsbezirk Karlsruhe). Insgesamt wurden gemäß Managementplan 16 Lebensraumtypen nach Anhang I und 23 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie 14 Arten nach der Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen.

Die Wirkungen konzentrieren sich auf das B-Plangebiet. Das Plangebiet befindet außerhalb der o.g. Natura 2000-Gebiete, liegt jedoch mit einem Abstand von ca. 30 m nah an deren Außengrenzen (vgl. Abb. 1). Demzufolge werden im Folgenden nur die Lebensstätten der unmittelbar angrenzend vorkommenden Arten und Lebensraumtypen des FFH-Gebiets sowie Vogelarten des Vogelschutzgebiets mit einer potentiellen Betroffenheit detailliert behandelt.

2.1 FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet

Im Umfeld des Plangebiets gibt es keine FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie.

2.2 FFH-Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet

Im Umfeld des Plangebiets gibt es Lebensstätten der in der folgenden Tabelle zusammengestellten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, vgl. hierzu die folgenden Kartenausschnitte aus dem Managementplan (RPK 2020). Die Tabelle enthält zudem die Bewertung des Erhaltungszustands der Arten auf Gebietsebene sowie die Gesamtfläche der Lebensstätte im FFH-Gebiet. Keine der vorkommenden Arten ist als prioritär im Sinne der FFH-Richtlinie eingestuft.

Die Gelbbauchunke [1193] hat zwei Schwerpunktorkommen im FFH-Gebiet, wobei eines bei Grauelsbaum liegt. So ist u.a. der östlich an das Plangebiet angrenzende Waldbestand als Lebensstätte der Art ausgewiesen.

Mit fast 80 % ist nahezu das gesamte FFH-Gebiet als Lebensstätte des Großen Mausohrs [1324] ausgewiesen. So auch die Wälder und Offenlandbereiche im großräumigen Umfeld des Plangebiets. In dem östlich angrenzenden Waldbestand gibt es zudem einen Fundpunkt der Wimperfledermaus [1321], eine Lebensstätte wurde für diese Art aufgrund defizitärer Datenlage nicht ausgewiesen.

Tab. 1: Liste der FFH-Arten mit Lebensstätten im Umfeld des Plangebiets.

(Bewertung Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht)

Code	Artnamen	Vorkommen im FFH-Gebiet	Bewertung Erhaltungszustand Gebietsebene	Gesamtfläche Lebensstätte im FFH-Gebiet (Hektar)
1193	Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	Nachweis der Art in zwei Bereichen: im südlichen Teilbereich um Grauelsbaum sowie in den Gewannen Köpfele, Jägerkopf und Wert nördlich von Hügelsheim. Zwischen den zwei Teilbereichen sowie im nördlichen Teil des FFH-Gebiets wurden keine Nachweise erbracht. - Wirkbereich außerhalb Lebensstätte -	B	967,12

Code	Artname	Vorkommen im FFH-Gebiet	Bewertung Erhaltungszustand Gebietsebene	Gesamtfläche Lebensstätte im FFH-Gebiet (Hektar)
1324	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Keine Wochenstuben im FFH-Gebiet bekannt, Jagdhabitate sind offene/unterwuchsarme Waldflächen und Wiesenflächen. - Wirkbereich außerhalb Lebensstätte -	B	2.267,10
1321	Wimperfledermaus (<i>Myotis emarginatus</i>)	Trotz intensiver Suche gibt es nur wenige Nachweise der Art im FFH-Gebiet, u.a. konnte ein juveniles Weibchen südl. von Grauelsbaum bei einem Netzfang nachgewiesen werden. Nur ein kleiner Teil der genutzten Strukturen liegt innerhalb des FFH-Gebiets. Aufgrund der defizitären Datenlage wurde für die Art keine Lebensstätte ausgewiesen bzw. keine Bewertung vorgenommen. Nächste bekannte Wochenstubenquartiere sind in Gebäuden in Membrechtshofen und Haguenau (Elsass). - Wirkbereich außerhalb genutzter Strukturen -	Keine Bewertung	Keine LSA ausgewiesen

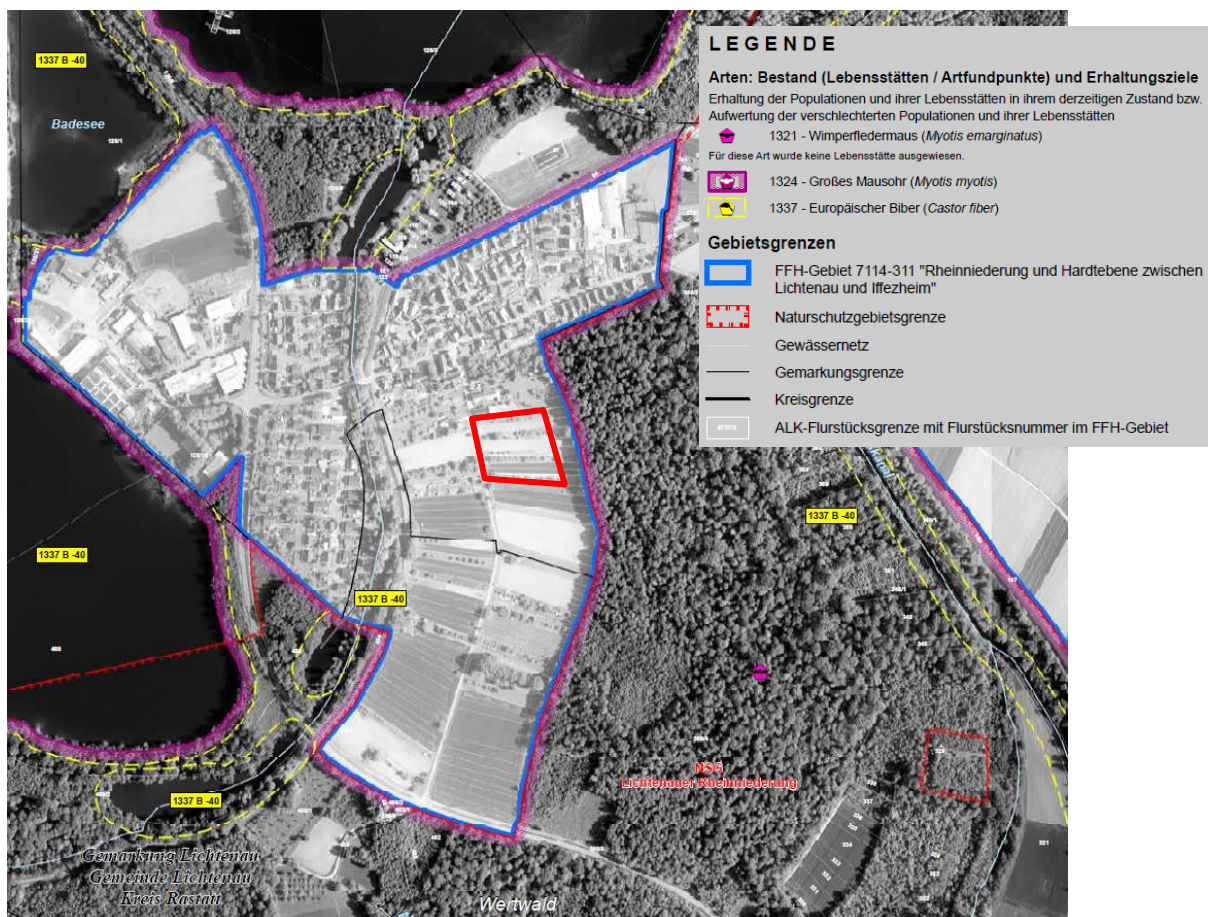


Abb. 2: Ausschnitt aus der Bestandes- und Zielekarte Lebensstätten der FFH-Arten (Teil A, Teilkarte 7, RPK 2020) im Bereich des Plangebiets (rot) in Grauelsbaum. Der im Osten angrenzende Wald ist als Lebensstätte des Großen Mausohrs ausgewiesen, in diesem Wald gibt es einen Fundpunkt der Wimperfledermaus.

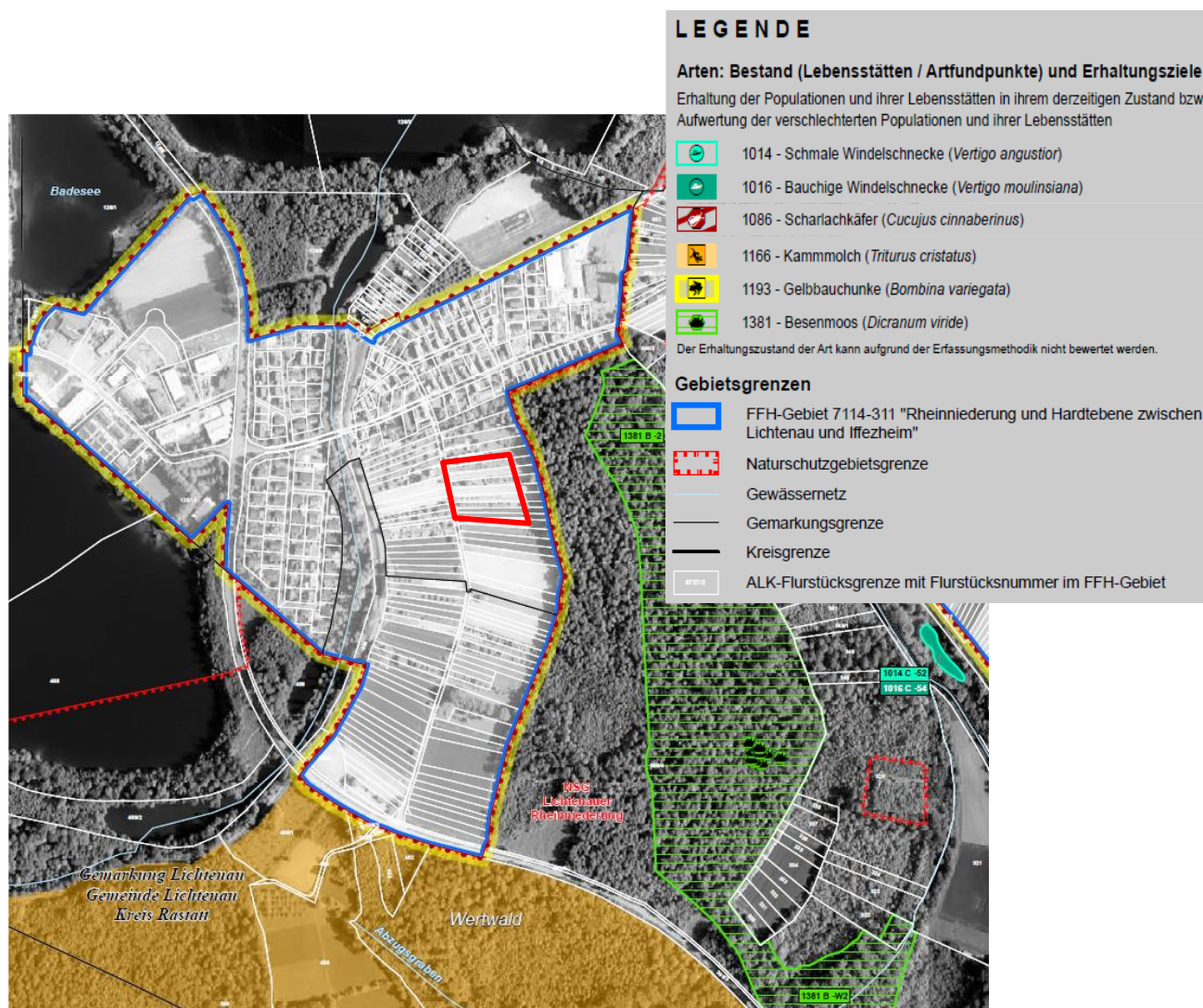


Abb. 3: Ausschnitt aus der Bestandes- und Zielekarte Lebensstätten der FFH-Arten (Teil B, Teilkarte 7, RPK 2020) im Bereich des Plangebiets (rot) in Grauelsbaum. Der im Osten angrenzende Wald ist als Lebensstätte der Gelbbauchunke ausgewiesen.

2.3 Vogelarten im Vogelschutzgebiet

Im Umfeld des Plangebiets gibt es Lebensstätten der in der folgenden Tabelle zusammengestellten Arten der Vogelschutzrichtlinie, vgl. hierzu die folgenden Kartenausschnitte aus dem Managementplan (RPK 2020). Die Tabelle enthält zudem die Bewertung des Erhaltungszustands der Vogelarten auf Gebietsebene sowie die Gesamtfläche der Lebensstätte im Vogelschutzgebiet.

Das gesamte Vogelschutzgebiet ist als Lebensstätte der Greifvogelarten Wespenbussard, Schwarzmilan und Baumfalke ausgewiesen. Die drei genannten Arten nutzen alle große bis sehr große Nahrungsräume, so dass bei allen Arten mit Teilflächen der Lebensstätten auch außerhalb der Gebietskulisse zu rechnen ist. Dabei bevorzugt der Wespenbussard Offenlandbiotopie wie Grünland, Streuobstbestände und die Hochwasserdämme, der Baumfalke die gewässerreichen Rheinwälder in Verbindung mit Schilfflächen, Feuchtgebieten und Offenland, der Schwarzmilan hingegen die gewässerreichen Auenwälder in Verbindung mit Offenlandbiotopen.

Der östlich an das Plangebiet angrenzende Waldbestand ist als Lebensstätte von Grauspecht, Schwarzspecht und Mittelspecht ausgewiesen. Vom Mittelspecht gibt es dort vier Fundpunkte und vom Schwarzspecht ein Fundpunkt. Als Bruthabitat nutzt der Grauspecht Altholzbestände, zur Nahrungssuche geht er in idealerweise angrenzend vorhandene Streuobstgebiete, Grünflächen, halboffene Waldflächen oder auf die Hochwasserdämme, sofern dort Ameisen vorkommen. Der

Schwarzspecht hat sein Habitat in den Rheinwäldern, als Lebensstätte wurden alle zusammenhängenden Waldbestände ausgewiesen. Als Lebensstätte für den Mittelspecht wurden Waldbestände mit Weichhölzern oder ältere Bestände mit Eichen und Schwarzpappeln ausgewiesen.

Tab. 2: Liste der Vogelarten mit Lebensstätten im Umfeld des Plangebiets.

(Bewertung Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht)

Code	Artname	Vorkommen im Vogelschutzgebiet	Bewertung Erhaltungszustand Gebietezebene	Gesamtfläche Lebensstätte im FFH-Gebiet (Hektar)
A072	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	Die Lebensstätte umfasst das gesamte Vogelschutzgebiet. Als Bereiche mit hoher Habitateignung für die Art sind neben den lichterem Rheinwäldern die Hochwasserdämme, die offenen Flächen im Jägerkopf, im Gewann Wert südwestlich Greffern und Riedmatt südwestlich Lichtenau anzusehen. - Wirkbereich außerhalb Lebensstätte -	C	2.112,58
A073	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	Die Lebensstätte umfasst das gesamte Vogelschutzgebiet. Gewässerreiche Auen dienen als favorisiertes Nahrungshabitat, kein Brutnachweis; Brutstandorte und Nahrungsflächen auch außerhalb VSG. - Wirkbereich außerhalb Lebensstätte -	B	2.112,58
A099	Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	Die Lebensstätte umfasst das gesamte Vogelschutzgebiet, Brut im Fischergrund und Schollengrund. - Wirkbereich außerhalb Lebensstätte -	B	2.112,58
A234	Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	Potenzielle Brutmöglichkeiten bieten Altholzbestände, vor allem wenn Streuobstgebiete, Hochwasserdämme oder halboffene Waldflächen angrenzen, sofern dort Ameisen vorkommen. - Wirkbereich außerhalb Lebensstätte -	B	338,82
A236	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	Nutzung aller Waldbereiche im gesamten VSG. - Wirkbereich außerhalb Lebensstätte -	B	591,62
A238	Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	Schwerpunkt sind die Altholzbestände westl. von Lichtenau und südl. des Kernsees auf Gemarkung Iffezheim und Hügelsheim. Zwischen Hügelsheim und Greffern sind die wenigen Lebensstätten räumlich isoliert und von flächenmäßig kleiner. - Wirkbereich außerhalb Lebensstätte -	B	277,60

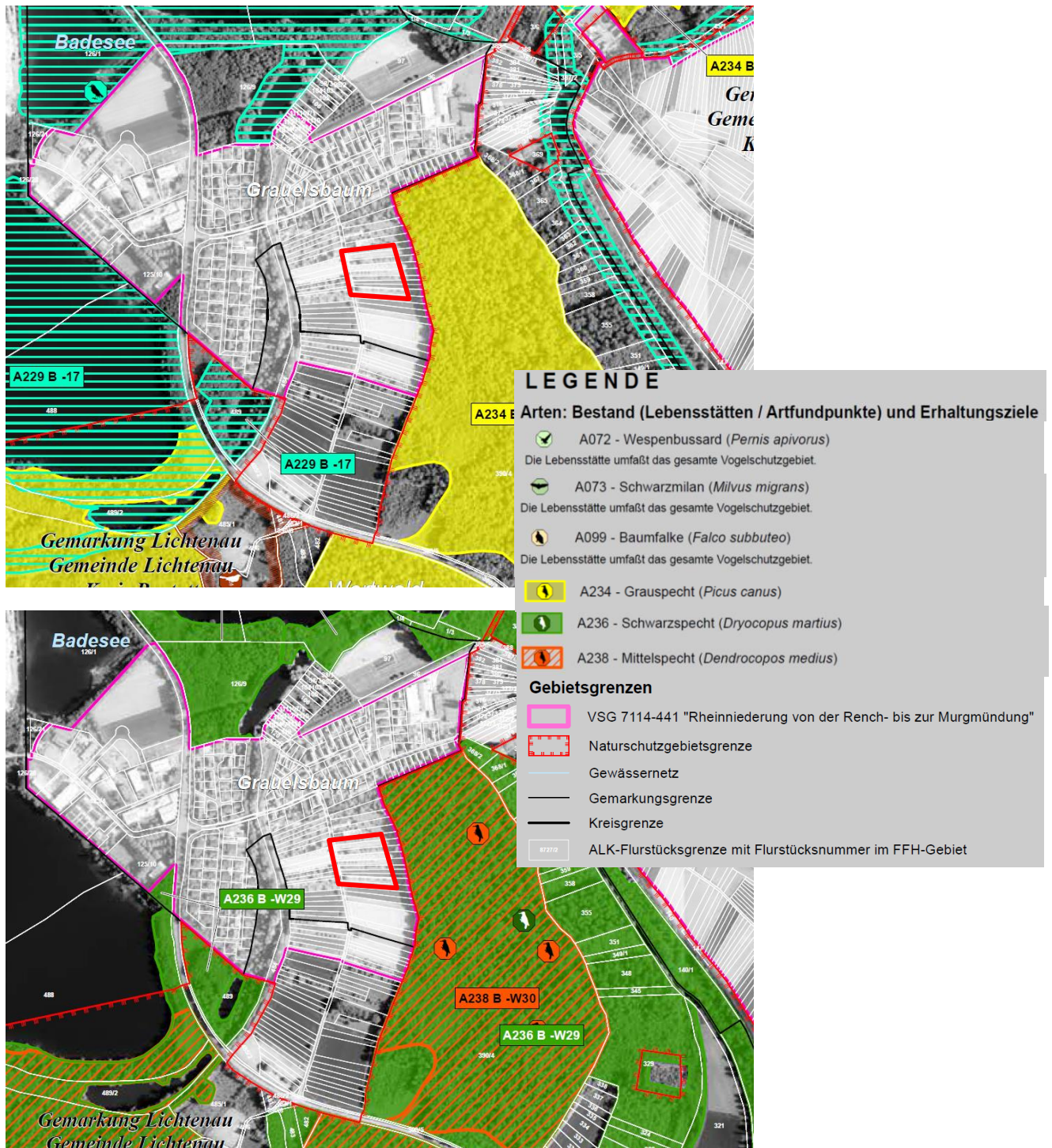


Abb. 4: Ausschnitt aus der Bestandes- und Zielekarte Lebensstätten Vögel (Teilkarte 4, RPK 2020) im Bereich des Plangebiets (rot) in Grauelsbaum. Der angrenzende Wald ist als Lebensstätte von Wespenbussard, Schwarzmilan, Baumfalke, Schwarzspecht und Mittelspecht ausgewiesen.

2.4 Erhaltungsziele

2.4.1 Grundsätze zu den Erhaltungszielen

Die Erhaltungsziele nach Artikel 1 Buchstabe e) und i) der FFH-Richtlinie 92/43/EWG in Verbindung mit § 33 (3) BNatSchG müssen darauf ausgerichtet sein, die in der Vorschlagsliste des Landes für die Natura 2000-Gebiete genannten Lebensräume und Arten in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder einen solchen wiederherzustellen.

Der Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps wird laut Art. 1 i) der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) als günstig erachtet, wenn sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist.

Der Erhaltungszustand einer Art wird laut Art. 1 i) der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) als günstig erachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig weiter bilden wird
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt, noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population dieser Art zu sichern.

Für die Erhaltungsziele maßgeblich ist der aktuelle Erhaltungszustand des jeweiligen Vorkommens der Lebensraumtypen und der jeweiligen Population der Arten im Gebiet. Ist dieser als günstig („A“ und „B“) im Sinne der FFH-Richtlinie anzusehen, so sind die genannten Entwicklungsziele freiwilliger Natur. Ist der Erhaltungszustand ungünstig („C“), so sind die i.d.R. durch den Zusatz "ggf. Wiederherstellung" gekennzeichneten Entwicklungsziele bis zur Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands als verpflichtend anzusehen.

2.4.2 Erhaltungs- und Entwicklungsziele im FFH-Gebiet

FFH-Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) [1193]

Erhaltungsziele:

- Erhaltung eines Mosaiks aus ausreichend besonnten, flachen, vegetationsarmen, zu meist temporären Klein- und Kleinstgewässer, wie in Fahrspuren, an Wurzeltellern oder in Abbaugeländen
- Erhaltung von Laub- und Mischwäldern, Feuchtwiesen und Ruderalflächen, insbesondere mit liegendem Totholz, Kleinsäugerhöhlen und weiteren geeigneten Kleinstrukturen im Umfeld der Fortpflanzungsgewässer als Sommerlebensräume und Winterquartiere
- Erhaltung des räumlichen Verbundes zwischen den Teillebensräumen
- Erhaltung einer Vernetzung von Populationen

Entwicklungsziele:

- Entwicklung zusätzlicher zur Fortpflanzung geeigneter Gewässer

Großes Mausohr (*Myotis myotis*) [1324]*Erhaltungsziele:*

- Erhaltung von großflächigen Laub- und Laubmischwäldern mit einem ausreichenden Anteil an Beständen mit geringer Strauch- und Krautschicht
- Erhaltung von vielfältigen, reich strukturierten Kulturlandschaften mit Grünland, Äckern, Streuobstwiesen, Bäumen, Hecken und Feldgehölzen
- Erhaltung der Wochenstubenquartiere, insbesondere in Gebäuden mit großen Dachräumen, sowie von weiteren Sommer- und Zwischenquartieren in Baumhöhlen, Spalten, Gebäuden und Bauwerken, auch im Hinblick auf die Einflugsituation
- Erhaltung von geeigneten, störungsfreien oder störungsarmen Höhlen und unterirdischen Bauwerken, wie Stollen und Keller, als Winter- und Schwärmquartiere, auch im Hinblick auf die Einflugsituation
- Erhaltung von geeigneten klimatischen Bedingungen in den Quartieren, insbesondere eine hohe Luftfeuchtigkeit und eine günstige Temperatur in den Winterquartieren
- Erhaltung eines ausreichenden und dauerhaft verfügbaren Nahrungsangebots, insbesondere Laufkäfer und weitere Insekten im Wald und in den Streuobstwiesen
- Erhaltung des räumlichen Verbunds von Quartieren und Jagdhabitaten ohne Gefahrenquellen sowie von funktionsfähigen Flugrouten entlang von Leitlinien

Entwicklungsziele: Es werden keine Entwicklungsziele angegeben.

Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*) [1321]*Erhaltungsziele:*

- Erhaltung von strukturreichen, lichten Laub- und Laubmischwäldern mit Waldinnen- und -außenrändern
- Erhaltung von vielfältigen, reich strukturierten Kulturlandschaften mit Bäumen, Hecken, Feldgehölzen, gewässerbegleitenden Gehölzbeständen, Weiden, (Streuobst-)Wiesen und Äckern
- Erhaltung von geeigneten, störungsfreien oder störungsarmen Höhlen und unterirdischen Bauwerken, wie Stollen und Keller, als Winter- und Schwärmquartiere, auch im Hinblick auf die Einflugsituation
- Erhaltung der Wochenstubenquartiere in Gebäuden, insbesondere mit großen Dachräumen sowie in Viehställen, auch im Hinblick auf die Einflugsituation
- Erhaltung einer ausreichend hohen Anzahl von Gebäude- und Baumquartieren als Sommer- und Zwischenquartiere
- Erhaltung von geeigneten klimatischen Bedingungen in den Quartieren, insbesondere günstige Temperaturen in den Wochenstuben und Winterquartieren
- Erhaltung einer an die Ansprüche der Art angepassten Viehhaltung, einschließlich der wichtigen Funktion von Viehställen als Jagdhabitats
- Erhaltung eines ausreichenden und dauerhaft verfügbaren Nahrungsangebots, insbesondere Insekten und Spinnen im Wald und in den Streuobstwiesen
- Erhaltung des räumlichen Verbunds von Quartieren und Jagdhabitaten ohne Gefahrenquellen sowie von funktionsfähigen Flugrouten entlang von Leitlinien

Entwicklungsziele: Es werden keine Entwicklungsziele angegeben

2.4.3 Erhaltungs- und Entwicklungsziele im Vogelschutzgebiet**Wespenbussard (*Pernis apivorus*) [A072]***Erhaltungsziele:*

- Erhaltung von lichten Laub- und Mischwäldern
- Erhaltung von Feldgehölzen
- Erhaltung von extensiv genutztem Grünland
- Erhaltung der Magerrasen
- Erhaltung von Altholzinseln und alten, großkronigen Bäumen mit freier Anflugmöglichkeit
- Erhaltung der Bäume mit Horsten
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Staaten bildenden Wespen und Hummeln

- Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.5. – 31.8.)

Entwicklungsziele:

- Entwicklung störungsarmer Altholzbestände

Schwarzmilan (*Milvus migrans*) [A073]

Erhaltungsziele:

- Erhaltung von vielfältig strukturierten Kulturlandschaften
- Erhaltung von lichten Waldbeständen, insbesondere Auenwäldern
- Erhaltung von Feldgehölzen, großen Einzelbäumen und Baumreihen in der offenen Landschaft
- Erhaltung von Grünland
- Erhaltung der naturnahen Fließ- und Stillgewässer
- Erhaltung von Altholzinseln und alten, großkronigen Bäumen mit freier Anflugmöglichkeit, insbesondere in Waldrandnähe
- Erhaltung der Bäume mit Horsten
- Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.3.-15.8.)

Entwicklungsziele:

- Entwicklung störungsarmer Altholzbestände

Baumfalke (*Falco subbuteo*) [A099]

Erhaltungsziele:

- Erhaltung von lichten Wäldern mit angrenzenden offenen Landschaften
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln
- Erhaltung von Überhältern, insbesondere an Waldrändern
- Erhaltung von Feldgehölzen oder Baumgruppen in Feldfluren oder entlang von Gewässern
- Erhaltung von extensiv genutztem Grünland
- Erhaltung der Gewässer mit strukturreichen Uferbereichen und Verlandungszonen sowie der Feuchtgebiete
- Erhaltung von Nistgelegenheiten wie Krähennester, insbesondere an Waldrändern
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Kleinvögeln und Großinsekten
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.4. – 15.9.)

Entwicklungsziele:

- Entwicklung störungsarmer Altholzbestände

Grauspecht (*Picus canus*) [A234]

Erhaltungsziele:

- Erhaltung von reich strukturierten lichten Laub- und Laubmischwäldern mit Offenflächen zur Nahrungsaufnahme
- Erhaltung von Auenwäldern
- Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen
- Erhaltung der Magerrasen
- Erhaltung von mageren Mähwiesen oder Viehweiden
- Erhaltung von Randstreifen, Rainen, Böschungen und gesäumten gestuften Waldrändern
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln
- Erhaltung von Totholz, insbesondere von stehendem Totholz
- Erhaltung der Bäume mit Großhöhlen

- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Ameisen

Entwicklungsziele:

- Altholzanteile durch die Sicherung von Altholzresten erhöhen
- Anlage von walddnahen Streuobstflächen

Schwarzspecht (*Saxicola rubicola*) [A236]

Erhaltungsziele:

- Erhaltung von ausgedehnten Wäldern
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln
- Erhaltung der Bäume mit Großhöhlen
- Erhaltung von Totholz
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Ameisen

Entwicklungsziele:

- Altholzanteile durch die Sicherung von Altholzresten erhöhen

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) [A 238]

Erhaltungsziele:

- Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern, insbesondere mit Eichenanteilen
- Erhaltung von Auen- und Erlenwäldern
- Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen
- Erhaltung von Altbäumen (insbesondere Eichen) und Altholzinseln
- Erhaltung von stehendem Totholz
- Erhaltung von Bäumen mit Höhlen

Entwicklungsziele:

- Altholzanteile an Beständen mit grobborkigen Baumarten durch die Sicherung von Altholzresten erhöhen
- Entwicklung neuer Hartholzbestände mit einem Mischungsanteil an Eichen innerhalb der Lebensstätten
- Anlage von walddnahen Streuobstflächen

3 Beschreibung des Vorhabens sowie relevanter Wirkfaktoren

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Die KBB GmbH plant im Auftrag der Stadt Lichtenau im Ortsteil Grauelsbaum die Aufstellung des Bebauungsplans „Neufeld Ost“. In Abb. 5 ist der räumliche Geltungsbereich und die vorläufige Planung dargestellt, Abb. 6 zeigt das Plangebiet im Luftbild. Der räumliche Geltungsbereich misst ca. 1,23 ha und grenzt südlich an die bestehende Wohnbebauung an. Die Erschließung erfolgt über das bestehende Straßennetz. Zum östlich angrenzenden Wald hält der Geltungsbereich den Waldabstand von 30 m gemäß § 4 Abs. 4 Landesbauordnung ein. Planintern ist entlang der Südgrenze ein Grünstreifen mit einer Breite von ca. 5 m vorgesehen. Bei der geplanten Wohnbebauung handelt es sich überwiegend um freistehende Einfamilienhäuser und zwei Mehrfamilienhäuser (mit je 3 Wohneinheiten) mit jeweils zugehörigen Gartenflächen.

Die Außenbeleuchtung sowohl der öffentlichen als auch der privaten Flächen wird auf das unbedingt notwendige Maß reduziert und erfolgt gemäß Vorhabenbeschreibung mit insektenfreundlichen LED-Leuchtmitteln mit Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin. Die Leuchten sind – um auf nachtaktive Tiere minimierend zu wirken - so konstruiert, dass der Leuchtpunkt möglichst weit in den Beleuchtungskörper integriert ist (sog. „Full-cut-off-Leuchter“) und das Eindringen von Insekten in den Leuchtkörper unterbunden ist. Die Abstrahlrichtung ist nach unten gerichtet. Ein bedarfsangepasster Abschaltmechanismus wie der Einsatz von Bewegungsmeldern wird geprüft. Diese Maßgaben werden als textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Durch die insektenfreundliche Beleuchtung werden die Maßgaben des § 21 NatSchG erfüllt. Zudem wird so ein „Hineinwirken“ des Vorhabens in das FFH-Gebiet vermieden und keine Beeinträchtigung der Lebensstätte lichtsensibler Fledermausarten hervorgerufen.



Abb. 5: Städtebaulicher Entwurf zum Bebauungsplan „Neufeld-Ost“ in Lichtenau, Ortsteil Grauelsbaum. (Zink Ingenieure, Stand 03.03.2021).

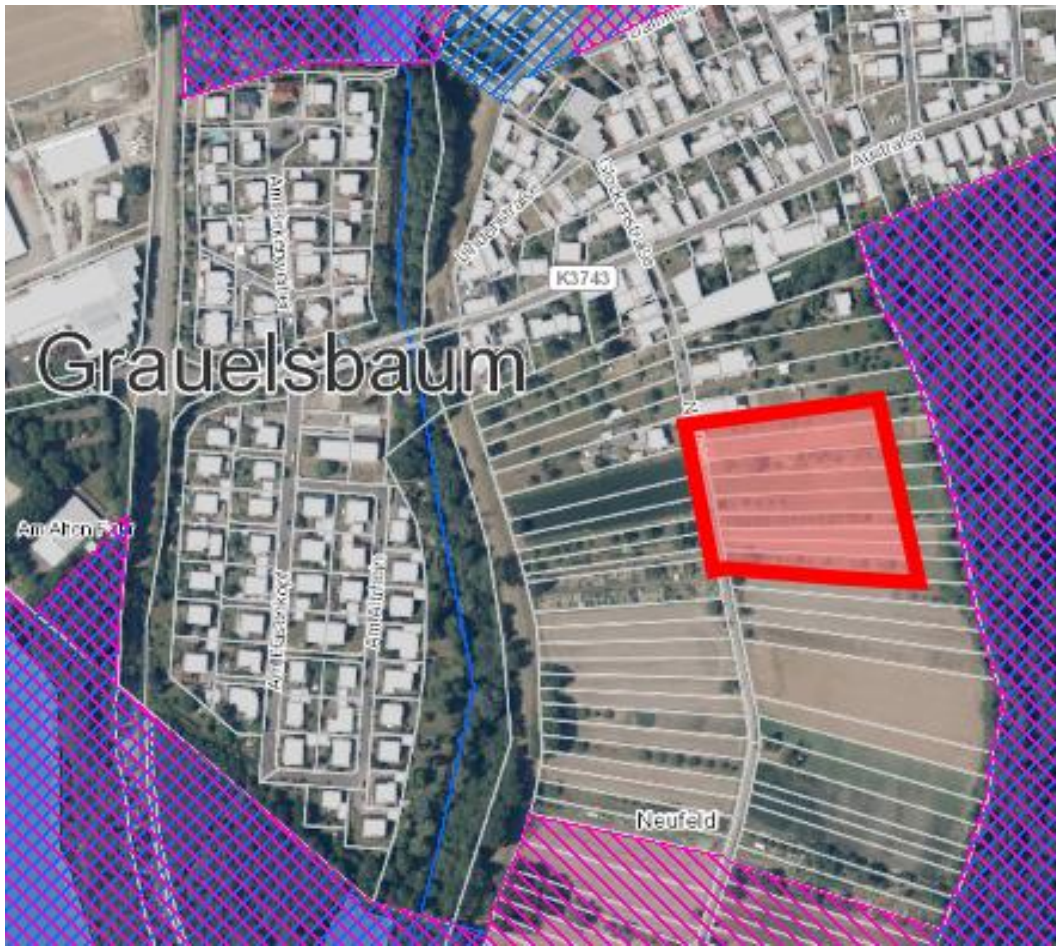


Abb. 6: Plangebiet (rot) in Grauelsbaum.

3.2 Relevante Wirkfaktoren

Wirkfaktoren des Vorhabens

Hinsichtlich der Beurteilung der Wirkfaktoren des Projektes auf die im Vorhabensbereich vorkommenden Lebensraumtypen und Lebensstätten wird Bezug genommen auf das FuE-Vorhaben „Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung“ (LAMBRECHT et al. 2004). Dort sind die im Folgenden aufgeführten Wirkfaktoren definiert:

1. Direkter Flächenentzug (*Überbauung oder Versiegelung*):

Das Vorhaben sieht keine Veränderungen gegenüber dem IST-Zustand innerhalb der Natura 2000-Gebietsgrenzen vor. Die außerhalb der Natura 2000-Gebiete überplante Fläche stellt keine essentiellen Nahrungs- oder Bruthabitate der im Umfeld vorhandenen FFH-Arten oder Vogelarten dar. Daher sind keine flächenbezogenen Wirkungen des Vorhabens auf das FFH- und / oder Vogelschutzgebiet zu erwarten.

2. Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung (*Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik, Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung sowie kurz- oder längerfristige Aufgabe habitatprägender Nutzung oder Pflege*):

Das Vorhaben sieht keine Veränderungen gegenüber dem IST-Zustand innerhalb der Natura 2000-Gebietsgrenzen vor, daher sind keine Wirkungen des Vorhabens auf Nutzungen und Habitatstrukturen des FFH- und / oder Vogelschutzgebiets zu erwarten.

3. Veränderung abiotischer Standortfaktoren (*Veränderungen des Bodens, der morphologischen, hydrologischen oder hydrochemischen sowie der Temperaturverhältnisse, Belichtung/Verschattung*):

Das Vorhaben sieht keine Veränderungen gegenüber dem IST-Zustand innerhalb der Natura 2000-Gebietsgrenzen vor. Durch den Abstand des Geltungsbereichs von 30 m zu den Natura 2000-Gebieten sind keine Wirkungen auf abiotische Standortfaktoren innerhalb des FFH- und / oder Vogelschutzgebiets zu erwarten.

4. Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust (*bau-, anlage- oder betriebsbedingt*):

Barriere- oder Fallenwirkungen / Individuenverluste, die eine Betroffenheit der Arten des FFH- und / oder Vogelschutzgebiets darstellen könnten, sind nicht zu erwarten.

5. Nichtstoffliche Einwirkungen (*Störungen durch akustische Reize (Lärm etc.), Bewegung oder optische Reizauslöser (Sichtbarkeit ohne Licht), Licht, Erschütterungen sowie mechanische Einwirkungen (Tritt, Luftverwirbelung, Staubentwicklung etc.)*):

Das Vorhaben sieht keine Veränderungen gegenüber dem IST-Zustand innerhalb der Natura 2000-Gebietsgrenzen vor.

Baubedingt ist mit temporären Lärmeinwirkungen und optischen Beunruhigungen auf das FFH- und Vogelschutzgebiet zu rechnen.

Betriebsbedingt ist eine Zunahme der Lichtimmission möglich, wobei durch eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung des geplanten Wohngebiets nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, ein „Hineinwirken“ in die Natura 2000-Gebiete vermieden wird. Daher sind hier keine Beeinträchtigungen des FFH- und / oder Vogelschutzgebiets durch das Vorhaben zu erwarten.

6. Stoffliche Einwirkungen (*Einträge Nährstoffe oder Schadstoffe, z.B. Organische Verbindungen, Schwermetalle etc.*):

Das Vorhaben sieht keine Veränderungen gegenüber dem IST-Zustand vor, daher sind keine Wirkungen des Vorhabens auf das FFH- und / oder Vogelschutzgebiet zu erwarten.

7. Strahlung (*Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder, Ionisierende / Radioaktive Strahlung*):

Das Vorhaben sieht keine Veränderungen gegenüber dem IST-Zustand vor, daher sind keine Wirkungen des Vorhabens auf das FFH- und / oder Vogelschutzgebiet zu erwarten.

8. Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen (*Management gebietsheimischer Arten, Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten*):

Das Vorhaben sieht keine Veränderungen gegenüber dem IST-Zustand vor, daher sind keine Wirkungen des Vorhabens auf das FFH- und / oder Vogelschutzgebiet zu erwarten.

9. Sonstiges

Keine sonstigen Wirkfaktoren.

4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

4.1 Auswirkungen des Projekts auf das FFH- und Vogelschutzgebiet

Das Projekt sieht die Aufstellung eines Bebauungsplans für ein reines Wohngebiet mit einem räumlichen Geltungsbereich von ca. 1,23 ha im Süden von Grauelsbaum vor. Bei der überplanten Fläche handelt es sich im Ist-Zustand um ein kleinparzelliertes Gebiet mit Grünland, Streuobst, Ackerflächen und Gehölzen in Ortsrandlage. Diese Fläche geht dem Naturhaushalt damit weitestgehend verloren.

Das gesamte Plangebiet liegt außerhalb der Natura 2000-Gebietskulisse. Es befindet sich jedoch in räumlicher Nähe hierzu (Abstand ca. 30 m), vergleiche Abb. 1.

Im Folgenden werden die im Umfeld des Vorhabens relevanten FFH-Arten sowie Vogelart abgeprüft.

- **Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet**

FFH-Lebensraumtypen

Im Umfeld des Plangebiets gibt es gemäß RPK (2020) keine FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie.

FFH-Arten

Die Gelbbauchunke nutzt als Laichgewässer vor allem vegetationsfreie Kleingewässer wie Fahrspuren sowie Schluten und Tümpel, welche gemäß RPK (2020) grundsätzlich in einem guten räumlichen Verbund mit gut geeigneten Landlebensräumen in der Rheinaue vorhanden sind. Im Plangebiet gibt es jedoch keine für die Art relevanten Gewässer die als essentielle Laichgewässer der Populationen im FFH-Gebiet fungieren könnten. → Durch das Vorhaben sind **keine Beeinträchtigungen** zu erwarten, die in das FFH-Gebiet hineinwirken und dort Beeinträchtigungen der Erhaltungs- bzw. Entwicklungsziele der Gelbbauchunke auslösen könnten.

Bis auf größere Wasserflächen ist das gesamte FFH-Gebiet als Lebensstätte des Großen Mausohrs ausgewiesen. Wochenstubenquartiere sind innerhalb bzw. knapp außerhalb des FFH-Gebiets nicht bekannt. Die Art nutzt vermutlich alle Wälder und Offenlandbereiche im Gebiet. Auch eine Nutzung entsprechender Strukturen außerhalb des FFH-Gebiets wird als wahrscheinlich erachtet (RPK 2020). So kann z.B. auch das Plangebiet als fakultativ genutztes Jagdhabitat zur Nahrungssuche genutzt werden, eine essentielle Funktion kommt ihm dabei jedoch nicht zu. Zudem wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans das Thema insektenfreundliche Außenbeleuchtung berücksichtigt, so dass keine Beeinträchtigungen für das angrenzende FFH-Gebiet zu erwarten sind. → Durch das Vorhaben sind **keine Beeinträchtigungen** zu erwarten, die in das FFH-Gebiet hineinwirken und dort Beeinträchtigungen der Erhaltungs- bzw. Entwicklungsziele des Großen Mausohrs auslösen könnten.

Für die Wimperfledermaus wurde aufgrund defizitärer Datenlage keine Lebensstätte ausgewiesen. Wochenstubenquartiere sind gemäß RPK (2020) innerhalb bzw. knapp außerhalb des FFH-Gebiets nicht bekannt. Eine Nutzung der Wälder und Offenlandbereich im FFH-Gebiet zur Nahrungssuche ist möglich, ebenso eine Nutzung entsprechender Strukturen außerhalb des FFH-Gebiets. So kann z.B. auch das Plangebiet als fakultativ genutztes Jagdhabitat in Frage kommen, eine essentielle Funktion kommt ihm dabei jedoch nicht zu. Zudem wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans das Thema insektenfreundliche Außenbeleuchtung berücksichtigt, so dass keine Beeinträchtigungen für das angrenzende FFH-Gebiet zu erwarten sind. → Durch das Vorhaben sind **keine Beeinträchtigungen** zu erwarten, die in das FFH-Gebiet hineinwirken und dort Beeinträchtigungen der Erhaltungs- bzw. Entwicklungsziele der Wimperfledermaus auslösen könnten.

- **Auswirkungen des Vorhabens auf das Vogelschutzgebiet**

Die Greifvogelarten Wespenbussard, Schwarzmilan und Baumfalke nutzen alle große bis sehr große Nahrungsräume, so dass bei allen Arten mit Teilflächen der Lebensstätten auch außerhalb der Gebietskulisse zu rechnen ist (RKP 2020). So ist eine fakultative Nutzung des Offenlandes im Plangebiet zur Nahrungssuche nicht auszuschließen, jedoch kommt ihm dabei keine essentielle Funktion zu. Ein Meideverhalten der eigentlichen Lebensstätten im Wald durch den nur zeitweilig einwirkenden, baubedingten Lärm oder die optischen Beunruhigungen sind nicht zu erwarten. → Durch das Vorhaben sind **keine Beeinträchtigungen** der Erhaltungs- bzw. Entwicklungsziele von Wespenbussard, Schwarzmilan und Baumfalke im Vogelschutzgebiet zu erwarten.

Eine fakultative Nutzung des Plangebiets zur Nahrungssuche durch die Vogelarten Grauspecht, Schwarzspecht und Mittelspecht ist möglich, allerdings kommt dem Gebiet dabei keine essentielle Funktion zu. Ein Meideverhalten der eigentlichen Lebensstätte im Wald durch den nur zeitweilig einwirkenden, baubedingten Lärm oder die optischen Beunruhigungen sind nicht zu erwarten. → Durch das Vorhaben sind **keine Beeinträchtigungen** der Erhaltungs- bzw. Entwicklungsziele von Grauspecht, Schwarzspecht und Mittelspecht im Vogelschutzgebiet zu erwarten.

4.2 Fazit

FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Lebensstätten der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. Arten der Vogelschutzrichtlinie sind nicht zu erwarten.

Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebiets 7114-311 „Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim“ und des Vogelschutzgebiets 7114-441 „Rheinniederung von der Rench- bis zur Murgmündung“ zu erwarten.

5 Einschätzung von Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Neben dem hier behandelten Projekt „Aufstellung Bebauungsplan Neufeld Ost“ sind mit Blick auf mögliche Summationswirkungen die bereits laufenden Arbeiten zur Rekultivierung des ehem. Kieswerkareals der Firma Sehring in Lichtenau zu berücksichtigen. Das ehem. Kieswerkareal liegt im Westen Lichtenaus und hat zum B-Plangebiet einen räumlichen Abstand von ca. 900 m Luftlinie. Zwischen den beiden Projektgebieten liegen die Wohnbebauung und das Gewerbegebiet von Grauelsbaum.

Im Zuge der Rekultivierungsarbeiten erfolgten großflächig Bodenbewegungen zur Modellierung des Areals. Diese Arbeiten sind weitestgehend abgeschlossen. Nun steht noch eine Überdeckung mit Mutterboden für eine Aufforstung von Teilbereichen des Areals bevor. Zudem ist der Teilrückbau einer versiegelten Betriebsstraße geplant. Durch diese beiden Teilvorhaben ist baubedingt mit Lärm und optischen Beunruhigungen durch den Baustellenbetrieb zu rechnen.

Von einer Summationswirkung wird jedoch nicht ausgegangen. Zum einen weil die baubedingten Beunruhigungen im Zuge der Rekultivierung keine erhebliche Veränderung gegenüber den ursprünglich wirkenden Betriebsabläufen des Kieswerks, wie z.B. Baggerarbeiten und Lkw-Verkehr, darstellen. Zum anderen weil eine zeitliche Entkopplung der beiden Projekte als wahrscheinlich erachtet wird. Die Arbeiten zur Rekultivierung sind bereits im Gange, wohingegen das hier behandelte Projekt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes noch am Anfang steht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch Umsetzung des geplanten Projekts „Aufstellung Bebauungsplan Neufeld-Ost“ mit Bezug zu den dargestellten Maßnahmen zur Rekultivierung des ehem. Kieswerkareals der Firma Sehring **keine Summationswirkungen** zu erwarten sind, die eine Beeinträchtigung der Schutzziele der Natura 2000- Gebiete darstellen könnten.

6 Zusammenfassende Beurteilung

Die KBB GmbH plant im Auftrag der Stadt Lichtenau die Aufstellung des Bebauungsplans „Neufeld Ost“ im Ortsteil Grauelsbaum. Der räumliche Geltungsbereich misst ca. 1,23 ha und schließt südlich an die bestehende Wohnbebauung an. Das Plangebiet ist umgeben vom FFH-Gebiet 7114-311 „Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim“ und dem Vogelschutzgebiet 7114-441 „Rheinniederung von der Rench- bis zur Murgmündung“, liegt selbst aber vollständig außerhalb der Natura 2000-Gebietskulisse.

Im Umfeld des Vorhabens gibt es gemäß Managementplan (RPK 2020):

- keine FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie,
- Lebensstätten der FFH-Arten Gelbbauchunke und Großes Mausohr sowie ein Fundpunkt der FFH-Art Wimperfledermaus,
- Lebensstätten der Vogelarten Wespenbussard, Schwarzmilan, Baumfalke sowie Grauspecht, Schwarzspecht und Mittelspecht.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele der o.g. Arten sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebiets 7114-311 „Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim“ und des Vogelschutzgebiets 7114-441 „Rheinniederung von der Rench- bis zur Murgmündung“ durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

7 Quellenverzeichnis

- BfN (2016): Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung <https://ffh-vp-info.de> Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz. (zuletzt abgerufen am 12.02.2020)
- FRÖHLICH & SPORBECK (2004): Checkliste zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Baden-Württemberg. Im Auftrag der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege, Karlsruhe.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.
- LfU (2002): Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten. Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen von Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. Fachdienst Naturschutz – Naturschutzpraxis.
- Regierungspräsidium Karlsruhe (Hrsg.) (2020): Managementplan für das FFH-Gebiet 7114-311 „Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim“ und das Vogelschutzgebiet 7114-441 „Rheinniederung von der Rench bis zur Murgmündung“ - bearbeitet von ILN Bühl.

Anhang 1 Formblatt FFH-Vorprüfung

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	<i>Aufstellung Bebauungsplan „Neufeld Ost“ in Lichtenau, Ortsteil Grauelsbaum</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) <i>7114-311</i> <i>7114-441</i>	Gebietsname(n) <i>FFH-Gebiet Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim</i> <i>Vogelschutzgebiet Rheinniederung von der Rench- bis zur Murgmündung</i>
1.3	Vorhabenträger	Adresse Vorhabenträger <i>Stadtverwaltung Lichtenau</i> <i>Hauptstr. 15</i> <i>77839 Lichtenau</i>	Telefon / E-Mail <i>Tel: 07227 / 9577-30</i> <i>a.ludwig@lichtenau-baden.de</i>
1.4	Gemeinde	<i>Lichtenau, PLZ 77839</i>	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	<i>Landratsamt Rastatt</i>	
1.6	Naturschutzbehörde	<i>Landratsamt Rastatt, Amt für Baurecht, Naturschutz und öffentliche Ordnung; Regierungspräsidium Karlsruhe Ref. 56 - Naturschutz und Landschaftspflege</i>	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<p><i>Die Stadt Lichtenau plant im Ortsteil Grauelsbaum die Aufstellung des Bebauungsplans „Neufeld Ost“. Der räumliche Geltungsbereich des reinen Wohngebiets misst ca. 1,23 ha und grenzt südlich an die bestehende Wohnbebauung an. Die Erschließung ist über das bestehende Straßennetz erfolgen. Zum östlich angrenzenden Wald hält der Geltungsbereich den Waldabstand von 30 m gemäß § 4 Abs. 4 Landesbauordnung ein. Planintern ist entlang der Südgrenze ein Grünstreifen mit einer Breite von ca. 5 m vorgesehen. Bei der geplanten Wohnbebauung handelt es sich überwiegend um freistehende Einfamilienhäuser und zwei Mehrfamilienhäuser (mit je 3 Wohneinheiten) mit jeweils zugehörigen Gartenflächen.</i></p> <p><i>Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb der Natura 2000-Gebietskulisse. Das Plangebiet ist von o.g. Natura 2000-Gebieten umgeben, kürzester Abstand beläuft sich auf ca. 30 m.</i></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage</p>	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigelegten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *

ILN Bühl
Sandbachstraße 2
77815 Bühl-Vimbuch

Telefon *

07223/9486-12

Fax *

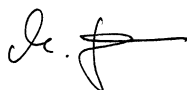
07223/9486-86

e-mail *

michael.hug@ilnbuehl.de

* sofern abweichend von Punkt 1.3

08.03.2021



Datum

Unterschrift

Eingangsstempel
Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem.
§ 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
 außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja ⇒ weiter bei Ziffer 5
 nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der
zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Ein-
gang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
1193 – Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) (B)	keine Betroffenheit – keine Beeinträchtigung	
1324 – Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) (B)	keine Betroffenheit – keine Beeinträchtigung	
1321 – Wimperfledermaus (<i>Myotis emarginatus</i>) (keine Bewertung)	keine Betroffenheit – keine Beeinträchtigung	
A072 - Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) (C)	keine Betroffenheit – keine Beeinträchtigung	
A073 - Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) (B)	keine Betroffenheit – keine Beeinträchtigung	
A099 – Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>) (B)	keine Betroffenheit – keine Beeinträchtigung	
A234 – Grauspecht (<i>Picus canus</i>) (B)	keine Betroffenheit – keine Beeinträchtigung	
A236 – Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) (B)	keine Betroffenheit – keine Beeinträchtigung	
A238 – Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) (B)	keine Betroffenheit – keine Beeinträchtigung	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	keine	keine	
6.1.2	Flächenumwandlung	keine	keine	
6.1.3	Nutzungsänderung	keine	keine	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	keine	keine	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	keine	keine	
6.2	betriebsbedingt			

6.2.1	stoffliche Emissionen	keine	keine
6.2.2	akustische Veränderungen	keine	keine
6.2.3	optische Wirkungen	1324 - Großes Mausohr	Außenbeleuchtung erfüllt Maßgaben zu insektenfreundlichen Leuchtmittel – keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	keine	keine
6.2.5	Gewässerausbau	keine	keine
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	keine	keine
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	keine	keine
6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	keine	keine
6.3.2	Emissionen	keine	keine
6.3.3	akustische Wirkungen	A072 - Wespenbussard A073 - Schwarzmilan A099 – Baumfalke A234 – Grauspecht A236 – Schwarzspecht A238 – Mittelspecht	kein Meideverhalten der eigentlichen Lebensstätten im Vogelschutzgebiet zu erwarten
6.3.4.	Fallenwirkung / Individuenverluste	keine	keine

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betreffender Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1	keine	keine	Keine Summationswirkungen, da keine dauerhaften nachteiligen Eingriffe in Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten	

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Gemäß Vorhabenbeschreibung gilt für die Außenbeleuchtung des geplanten Wohngebiets folgendes: Außenbeleuchtung auf öffentlichen und privaten Flächen werden auf das unbedingt notwendige Maß reduziert und erfolgt mit insektenfreundlichen LED-Leuchtmitteln mit Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin. Die Leuchten sind – um auf nachtaktive Tiere minimierend zu wirken - so konstruiert, dass der Leuchtpunkt möglichst weit in den Beleuchtungskörper integriert ist (sog. „Full-cut-off-Leuchter“) und das Eindringen von Insekten in den Leuchtkörper unterbunden ist. Die Abstrahlrichtung ist nach unten gerichtet. Ein bedarfsangepasster Abschaltmechanismus wie der Einsatz von Bewegungsmeldern wird geprüft.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------